



Entscheidung Nr. 3290 vom 13.1.1983
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 15 vom 22.1.1983

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligter:

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 22.7.1982 in ihrer
293. Sitzung am 13.1.1983

an der teilgenommen haben

von der Bundesprüfstelle:

Stellvertr. Vorsitzende

als Vertreter der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

Länderbeisitzer:

Schleswig-Holstein
Baden-Württemberg
Bayern

Protokollführerin:

für den Antragsteller:

f.d. Verfahrensbeteiligten:

entschieden:

"Lolotte oder die Stufenleiter der
Wollust"
rororo-Taschenbuch Nr. 4341
Rowohlt Verlag, Reinbek
Autorin: Nerciat, Andréa de

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der verfahrensgegenständliche Roman "Lolotte oder die Stufenleiter der Wollust" von Andréa de Nerciat erscheint als Taschenbuch Nr. 4341 bei der Rowohlt Taschenbuch GmbH, Reinbek bei Hamburg.

Es hat lt. Angabe im Impressum im Februar 1981 eine Auflage von 88.000 Stück erreicht.

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

In diesem Taschenbuch werden die erotischen Erlebnisse der Lolotte, eines 16jährigen Mädchens geschildert. Lolotte erfährt die erste praktische Aufklärung durch ihre Kammerzofe Felicia. Diese erzählt auch von ihren Abenteuern mit Männer und Frauen.

Eines Abends werden sie im Kloster, wo sie mit Lolottes Mutter vorübergehend wohnen, von einem jungen Mann im Bett überrascht. In den darauffolgenden Nächten bringt er seine Freunde mit, wobei sich jeder jeden hingibt. Es wird auch Analverkehr ausgeübt.

Eines Tages werden sie von Lolottes Mutter überrascht, die zunächst entsetzt ist, dann aber verführt wird und sich in der Folge recht lebhaft an dem allgemeinen Treiben beteiligt.

In der darauf folgenden Zeit kommen noch weitere Personen hinzu, die alle miteinander in verschiedenen Variationen den Beischlaf betreiben.

Unter anderem werden die Exzesse alter Herren mit jungen Männern und Mädchen beobachtet und beschrieben.

Schließlich taucht Lolottes Vater auf. In diesen verliebt sie sich, sie verführt ihn bedenkenlos. Ihre Kammerzofe Felicia ist über diesen Inzest entsetzt. Lolotte rächt sich, indem sie Felicia den ihr unbekanntem Bruder zuführt. Als diese den Geschlechtsverkehr ausüben, klärt sie die beiden auf, daß sie Geschwister sind.

Lolotte erwartet nach einiger Zeit ein Kind von ihrem Vater und heiratet den alten Oheim eines ihrer Liebhaber.

Im vorliegenden Buch werden sexuelle Darstellungen detailliert geschildert. Diese Darstellungen machen nicht vor der Eltern-Kind-Beziehung (S. 135) oder vor Analverkehr (S. 62, 72, 74ff, 94) halt.

Die Rahmenhandlung dient lediglich als Hintergrund für immer neue sexuelle Praktiken. Die Frau wird hier zu einem reinen Lustobjekt degradiert, die jederzeit zu allem bereit ist. Die ganze Denk- und Handlungsweise der beschriebenen Personen zielt nur darauf ab, einen Partner, egal ob Mann oder Frau, als Sexualobjekt zu besitzen (S. 59 ff, 130, 136). Selbst die Mutter, die vergewaltigt wird, vergißt im Verlauf der Notzüchtigung ihren Unwillen und " rührte bald mit innigem Entzücken den Hintern ". (S. 52)

In dem Buch " Lolotte oder die Stufenleiter der Wollust" wird die Würde des Menschen verletzt; die jeweiligen, jederzeit austauschbaren Partner spenden lediglich sexuellen Genuß, der als einziger Lebensinhalt geschildert wird.

Der Mensch ist keine Persönlichkeit mehr, sondern wird nur noch als Liebesmaschine benutzt und beschrieben,

" Lassen Sie uns doch unsere Einrichtung machen, Fräulein, sagte er in lustigem Ton, lassen Sie sich von diesem Liebesgott zuerst bedienen, da Sie nicht davon abgehen wollen, aber machen Sie geschwind und geben Sie mir ihn geschwind gleich wieder, dann wollen wir uns die ganze Nacht darin teilen." (S. 93)

" Kaum hatte der Lord ausgeredet, als ich mich mit dem verkleideten jungen Mann nicht weit von den beiden ersten Gruppen auf das Bett warf.....Er legte sich zu uns und tat mir alles das wieder, was ich dem Silvio tat. Mylord betastete mich überall, küßte meine kleine Spalte, meine Hinterbacken, brachte einen ziemlich empfehlenswerten Speer mit ins Spiel... (S. 93) "

"Als wir wieder zu uns kamen, fühlte Silvio sich festgenagelt. Ich wand mich schnell unter ihm weg, ließ den Ganymed sich an den von mir verlassenen Platz auf seine Hände stützen und eilte, so nahe als möglich zu betrachten, wie sich ein solch männlicher Ritt ausnimmt (S. 94) ".

Das vorliegende Taschenbuch ist jugendgefährdend. Es verletzt die Würde des Menschen und reduziert die Partnerschaft auf reinen sexuellen Lustgewinn. Jugendlichen wird somit eine völlig falsche Einstellung zu Partnerschaft und Liebe vermittelt. Das Buch ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren und in ihrer gesunden Entwicklung zu beeinträchtigen.

Die Verfahrensbeteiligte ist der Ansicht, daß es sich hier um "patinierte Pornographie" handele, die unter den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Gjs fällt. Sie regt daher an, zu der Frage, ob es sich bei dem Roman um ein privilegiertes Kunstwerk im Sinne von § 1 Abs. 2 Gjs handelt, ein Sachverständigengutachten von Prof. Dr. Mainusch einzuholen.

Die Bundesprüfstelle hat dieser Anregung entsprochen und mit Schreiben vom 24.8.82 Herrn Prof. Mainusch um die Erteilung eines Kurzgutachtens gebeten.

Das Gutachten ging am 2.12.1982 bei der Bundesprüfstelle ein und wurde der Verfahrensbeteiligten am 10. Dezember 1982 zugestellt. Sie hat sich dazu nicht geäußert.

Prof. Mainusch kommt in dem Gutachten zu der Überzeugung, daß der Roman nicht unter § 1 Abs. 2 Gjs fällt. Zur Begründung führt er u.a. aus:

Die Klassifizierung des Werkes ist nicht schwierig: Die Schrift ist eindeutig pornographischer Natur. Die Inhaltsbeschreibung durch das Jugendamt der Stadtverwaltung Koblenz (S. 1 des Indizierungsantrages) ist durchweg zutreffend. Das pornographische Muster ist aus vielen anderen ähnlichen Schriften bekannt: Eine junge Frau - 24jährig - legt ihre Lebensbeichte ab. Sie beschreibt ihre Irrwege, an deren Ende vermutlich - so ist es jedenfalls intendiert - ein tugendhaftes Eheleben steht. Die "Irrwege" umfassen einen Zeitraum von drei Monaten. Am Ende bekräftigt die Verfasserin ihre Position, die sie stets eingenommen hat: Sie bereut nichts, im Gegenteil, sie empfindet die Zeit der "Irrwege" als eine hervorragende Vorbereitung für ein späteres glückliches Eheleben.

"Lebensbeichte" und die zahlreichen eingestreuten Episoden bieten - wie üblich in diesem Genre - ein ziemlich grob zusammengeschustertes Handlungsgerüst für die Beschreibung aller nur denkbaren Varianten der Sexualität. Figuren werden eingeführt und wieder fallen gelassen, wenn sie ihre Variante demonstriert oder von ihr berichtet haben. An nicht wenigen Stellen wird die Erzählung läppisch und unfreiwillig komisch.

Vgl. hierzu die Geschichte im Nonnenkloster auf den Seiten 42ff.: Die beiden Mädchen werden von ihren Galants besucht, die durch das Fenster steigen. Die Mutter betritt das Zimmer, und die Verlegenheit der Mädchen ist zunächst groß. Da aber erscheint ein Graf, der alles arrangiert hatte, und der die Mutter "kennt". Diese fühlt sich schließlich bemüßigt, der Tochter ihren Lebenswandel zu beichten.

Verwechslungen und selbste Konversationen beherrschen diese Schrift. Man erwischt sich im Hemd auf der Flucht. Angesichts solcher Komik führt der Verfasser entschuldigend aus: Jederman sei "der tausendundeiner Art zu lieben schon übersatt, wo von jedem Jahrhundert die wärmsten Schilderungen immer wieder von neuem vorgemalt werden" (S. 66). Und der Verfasser fügt hinzu, daß er doch gelegentlich mal etwas anderes, humorvolles, erzählen müsse, denn er sei ja der Wahrheit verpflichtet.

Genau an dieser Stelle wird die Spezifik der Pornographie des 18. Jahrhunderts deutlich: Sie ist ausschließlich auf Sexualität selbst bezogen. Sexualität ist nicht, wie in der neueren Pornographie, die etwa im 19. Jahrhundert beginnt - die Mutzenbacher ist hierfür ja schon ein deutlicher Beleg - instrumentalisiert.

Im Vordergrund steht also die Aufklärung in Sexualibus. Es fehlt die für die neuere Pornographie charakteristische Dimension des Egoismus und - verbunden damit - der totalen Reizsteigerung, die konsequenterweise bei der Sexualität nicht stehenbleiben kann.

Das Variantenbuch, so könnte man es durchaus nennen, wenngleich dies etwas zu euphemistisch klingen mag, lebt aus einem unreflektierten Hedonismus. Der Stil ist spielerisch und leicht. "Mein kleiner Entjungferer", heißt es auf S. 57, und das membrum virile wird apostrophiert als furchteinflößend, feurig, furchtbar, blühend rot, gesund, rein, als Riesendolch (S. 58f.).

Man sollte sich ordentlich lieben lassen, das ist die zentrale Botschaft des Buches. Die Sittenlehre der heuchlerischen Mutter sei lächerlich (S. 60), was natürlich hier durchaus stimmt, aber sicherlich nicht unbedingt verallgemeinert werden kann.

"Sechsmal sündigten wir und tausendmal dankten wir dem Himmel dafür ... und er donnerte nicht," steht auf S. 135, woraus deutlich wird, daß man Kindern Wetterphänomene besser nicht als unmittelbare Einwirkung Gottes hinstellt.

Also ein Sex-Karneval ohne Aschermittwoch, denn die Aschermittwochs werden auch in der älteren Pornographie glatt unterschlagen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizze und des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Lolotte oder Die Stufenleiter der Wollust" von Andréa de Nerciat war antragsgemäß zu indizieren.

Das Buch ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen ist.

Die Eignung einer Schrift zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann anzunehmen, wenn grundrechtlich geschützte Werte durch das Medium beeinträchtigt oder vereitelt werden.

Einer dieser Grundwerte ist die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG), denn diese ist unantastbar, "dies ist der oberste Grundwert in unserer Gesellschaft und in unserem Erziehungssystem" (so der frühere Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Dr. Jürgen Schmude, in seiner Rede vom 17.3.1980 an der Universität Göttingen auf dem 7. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft).

Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird (Maunz-Dürig-Herzog Rdnr. 28 zu Art. 1 GG).

Dazu zählen Schriften, die Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen. Ferner gehören dazu Schriften, die das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert darstellen und sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschlichen Dasein beherrschenden Wert begreifen (OVG Münster Urteil vom 26.11.75 - XII A 837/74; OVG Münster Urteil vom 26.4.72 - XII A 541/71; OVG Münster Urteil vom 17.5.72 - XII A 467/71; OVG Münster Urteil vom 2.5.77 - XII A 1191/76 ausdrücklich bestätigt durch OVG Münster - Beschluß vom 22.3.82 - 17 B 375/82).

Zur Jugendgefährdung sind weiterhin Medien geeignet, die das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung zur autonomen sozial-ethisch verantwortungsbewußten Persönlichkeit beeinträchtigen oder vereiteln (Art. 2 GG iVm § 1 JWG).

Dieses Recht umfaßt u.a. den Anspruch auf Erziehung zur Einordnung der Sexualität in den Gesamtbereich der menschlichen Beziehungen.

Dieser soziosexuelle Reifungsprozeß Jugendlicher muß vor allem dazu dienen, Liebe und Sexualität zu verbinden (Tobias Brocher: Was bleibt von der Sexwelle? ZDF Sendung vom 16.1.1972, zitiert nach Jugendmedienschutz 1974, S. 48, Heft 4 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1974), die Integration des Sexualtriebes in die Ganzheit der individuellen Persönlichkeit (Rudolf Affemann: Sexualität im Leben junger Menschen, Herder-Bücherei, Nr. 661, Freiburg 1978 S. 100 ff) und die Integration der Sexualität in die Dauerbeziehung zweier Menschen zu fördern (Hans Joachim Türk: Moderne und traditionelle Sexual-ethik und -pädagogik. In: Franz Beffart: Geschlechterziehung interdisziplinär, Patmos Verlag Düsseldorf 1975 S. 32 unter 2.6.8 mit weiteren Nachweisen).

"Zentrales Thema der Jugendlichen ist weniger die Sexualität als solche, sondern eher, wie man durch sie hindurch des Partners inne werden könne, wie man erfahre, ob zwischenmenschliche Beziehungen verlässlich seien. Letztlich ist es die elementare Frage, wer zu einem hält, wem man etwas bedeutet, wer an einen "glaubt" und wem man Liebe auch als Opfer darbringen dürfe". (Hans-Jochen Gamm in Gamm/Koch Bilanz der Sexualpädagogik. Campus-Verlag Frankfurt 1977 S. 15/16 - Rudolf Affemann a.a.O. S. 89).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der Roman "Lolotte oder die Stufenleiter der Wollust" antragsgemäß zu indizieren.

In dem verfahrensgegenständlichen Druckwerk erscheint das gesamte Leben als auf Sexualgenuß zentriert. Dies hat der Antragsteller zutreffend ausgeführt. Diesen Ausführungen hat sich das 12er Gremium angeschlossen.

Die Geschichte besteht aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge, die lediglich durch eine kurze Rahmenhandlung unterbrochen wird.

Der verfahrensgegenständliche Roman bietet dabei alle Varianten sexueller Handlungen, wie sie in allen gängigen pornographischen Druckschriften zu finden sind.

Auch der Handlungsaufbau, sofern in Zusammenhang mit diesem Roman davon überhaupt gesprochen werden kann, ist derselbe, wie in jeder pornographischen Druckschrift.

Es werden die sexuellen Abenteuer des jungen Mädchens Lolotte beschrieben. Höhepunkt bietet zunächst die Entjungferung des Mädchens. Es folgen die Schilderungen von Koitushandlungen zwischen zwei, und nachdem diese Schilderungen keine Varianten mehr bieten, auch Koitushandlungen zwischen mehreren Personen.

Anschließend werden dann neue Sexualpraktiken, wie Anal- und oral-genitaler Verkehr dargeboten. Und schließlich dürfen auch sado-masochistische Handlungen nicht fehlen.

Die handelnden Personen sind bei diesen Beschreibungen stets degradiert zu reinen Sexualobjekten, die, nachdem alle Varianten sexuellen Handelns mit ihnen praktiziert worden sind, sang- und klanglos aus dem Roman verschwinden.

Der Mensch ist dabei insgesamt reduziert auf die Funktion als Träger seiner Geschlechtsorgane. Irgendwelche menschlichen Eigenschaften werden ihnen abgesprochen, sie empfinden keine Gefühle, sie haben keine Berufe, keine sozialen Beziehungen, sondern die Männer sind nur interessant im Hinblick auf die Größe ihres Penis, während die Wertschätzung der Frauen von von der Größe ihrer Brüste und Scheide abhängt.

So erscheint das ganze Leben auf Sexualgenuß zentriert.

Das Buch fällt nicht unter den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 GJS. Zur Begründung kann sowohl auf die Ausführungen von Prof. Mainusch als auf die Darlegungen in den der Verfahrens-beteiligten bekannten Entscheidungen verwiesen werden.

Ein Fall von § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Taschenbuch ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).